

Förderrichtlinien der Stadt Weiterstadt zum Ausbau rhythmisierter Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinien ist das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 13. Oktober 2005 (Drucksache VII/405) beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ sowie die Vorgaben des Landes Hessen zur Schaffung flächendeckender Ganztagsangebote gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der dazugehörigen Richtlinien.

Die Stadt Weiterstadt hält die Einführung von Ganztagsgrundschulen aus bildungs- und familienpolitischen Gründen für erforderlich und sieht deren Einführung als Gemeinschaftsaufgabe von Land, Schulträger, Kommune und den einzelnen Schulen.

Ganztagsgrundschulen können:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit verbessern helfen
- Allen Schülerinnen und Schülern eine verbesserte individuelle Förderung gewährleisten
- Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten durch sozialräumliche Vernetzung zu einem abgestimmten Gesamtkonzept von Betreuung, Bildung und Erziehung verbinden und
- Möglichkeiten eröffnen, welche Bildungschancen aller Kinder verbessern und erweitern

Die Ganztagsgrundschule löst sukzessive das Nebeneinander von Schule und außerschulischer Betreuung (Hort, betreuende Grundschule u.a.) in getrennten Systemen auf und verknüpft die unterschiedlichen Systeme zu einem integrierten ressourcenschonenden Gesamtkonzept in gemeinsamer Verantwortung.

2. Ziele der Förderung

2.1 Die vorliegenden Förderrichtlinien verstehen sich als freiwillige Ergänzung von Förderprogrammen des Landes Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz und des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

2.2 Die Förderangebote orientieren sich an Bedarfen und Bedürfnissen der Familien und ihrer Kinder sowie an fachlichen Qualitätskriterien (siehe Bildungsgesamtplan 2016 - 2020).

2.3 Angestrebt wird eine Ganztagsgrundschule für alle Kinder der Stadt in gebundener Form mit einer täglichen Öffnungszeit von 7 Stunden an 5 Tagen der Woche und anschließender Betreuung durch die Kommune bis 17.00 Uhr nach Bedarf (Weiterstädter Modell)

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderrichtlinien für Ganztagsgrundschulen umfassen nachfolgende Förderleistungen:

3.1 Förderung von Angeboten an den Weiterstädter Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule zur Sicherung der in 1.3. genannten Betreuungsleistungen und zur Gewährleistung von fachlichen Kriterien einer an den individuellen Förderbedarfen orientierten Pädagogik durch Bereitstellung von sozialpädagogischen Fachkraftstunden für die Schulen.

3.2. Bereitstellung von Finanzmitteln zur Sicherung der gebührenfreien Nutzung der schulischen Angebote bis 14.30 Uhr bei kommunaler Trägerschaft im „Pakt für den Nachmittag“

Die Gewährleistung der Fördermittel nach 3.1. dieser Richtlinien erfolgt in Form der unmittelbaren Bereitstellung entsprechend ermittelter Personalressourcen an den einzelnen Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule auf Antrag.

Die Gewährleistung von Förderleistungen gemäß 3.2. dieser Förderrichtlinien erfolgt durch Einstellung entsprechend erforderlicher Mittel im Haushalt der Stadt.

4. Voraussetzung der Förderung

4.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages der Schule. Voraussetzungen für den Erhalt städtischer Fördermittel aus diesen Richtlinien sind:

4.2. Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einführung von Ganztagskonzepten im Sinne des § 2.3.dieser Richtlinien und/oder des § 15 des Hessischen Schulgesetzes und der auf ihm basierenden Richtlinien.

4.3.1 Die Bereitschaft der Schule sich mindestens für den „Pakt für den Nachmittag“ entschieden und erfolgreich beworben zu haben **oder**

4.3.2 mindestens ein gebundenes Angebot bis 14.30 Uhr an mindestens 2 Tagen/Woche für mindestens eine Klasse vorzuhalten bei sonstigem freiwilligen Angebot bis 14.30 Uhr täglich.

4.4. Der Nachweis, dass alle Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land oder Landkreis die dem obigen Ziel dienen, ausgeschöpft wurden.

4.5. Ein schriftlicher Nachweis über alle zusätzlichen Ressourcen die über die Lehrergrundversorgung hinausgehen

5.Umfang der Förderung

5.1. Die Schulen erhalten zur Sicherung der Betreuungszeiten im Rahmen des Ganztagskonzeptes und zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Bildungsqualität Personalressourcen gemäß 3.1.dieser Förderrichtlinien.

Die Festlegung der Höhe der Personalressourcen, die jährlich zum 1. März jeden Jahres ermittelt werden, erfolgt auf drei Wegen:

5.1.1. **im „Pakt für den Nachmittag“** bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune wird zu den vertraglich festgelegten Förderungen eine Personalressource für Ausfallzeit in Höhe von 15 % eingeplant.

5.1.2 an Ganztagsgrundschulen nach 4.3.2 **mit dem Ziel des „Weiterstädter Modells“** entsprechend dem in der Anlage beigefügten Berechnungsmodell incl. Ausfallzeiten.

5.1.3 **an kleinen Schulen bis zu 100 Schülern** ist zur Sicherung der Ganztagschulentwicklung ein Grundsockel von 7,5 Personalstunden je Klasse und Woche incl. Ausfallzeiten festgelegt.

5.2 im „Pakt für den Nachmittag“ bei gleichzeitiger Trägerschaft der Kommune stellt die Stadt Weiterstadt zur Sicherung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr die jeweils für das laufende Schuljahr ermittelten notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.3 Der bisherige Umfang zur Unterstützung der Ganztagschulentwicklung an Grundschulen kann nicht überstiegen werden – die Summe ist gedeckelt und erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben.

5.4 Falls Fördermittel und -formen des Bundes, des Landes oder des Landkreises sich ändern, kann diese Förderrichtlinie jederzeit angepasst werden.

6.Mitwirkungspflichten der Schulen als Zuwendungsempfänger

6.1 Die Schule verpflichtet sich, die Verwendung der Fördermittel in einem jährlichen Bericht an die Stadt zu dokumentieren.

6.2 Ein detaillierter Personaleinsatzplan und eine „Kooperations- und Zielvereinbarung“ der Stadt und der Schulleitung muss jährlich 8 Wochen vor Schuljahresende vorliegen und dem grundlegenden Ziel dieser Förderung entsprechen. Dies setzt eine gemeinsame jährliche Evaluation der Zielerreichung zum Schulhalbjahr voraus.

7.In-Kraft-Treten

7.1 Die Förderrichtlinie tritt ab dem Schuljahr 2018/19 in Kraft.

Weiterstadt, 22. Juni 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Berechnungsmodell zur Ermittlung von Personalressourcen gemäß 4.3.2 der Förderrichtlinien

Modellrechnung für die Zuweisung städtischer Fördermittel in Form von Personalstellen für die Grundschulen vor Ort

Förderziel:

Aufbau gebührenfreier gebundener Ganztagsgrundschulen mit integriertem Lernkonzept von 7.30 -14.30 Uhr an 5 Tagen der Woche mit anschließender Betreuung von 14.30-17.00 Uhr nach Bedarf und gegen Gebühr nach dem „Weiterstädter Modell.“

Einordnung:

Das nachfolgende Berechnungsmodell ermittelt und definiert den Umfang künftiger städtischer Unterstützungsleistungen im Rahmen des Konzeptes „Bildung aus einer Hand“ für die Grundschulen vor Ort und stellt eine unabhängige und **freiwillige Ergänzung** zu den seitens des Landes und des Schulträgers im Rahmen des Ganztagschulprogrammes bereitgestellten Fördermitteln dar.

Basis für diese Modellrechnung sind die derzeit zugewiesenen städtischen Fördermittel in Form von Personalstunden für die Schlossschule Gräfenhausen, da diese das angestrebte „Weiterstädter Modell“ der gebundenen Ganztagschule als Referenzschule bereits realisiert hat. Sie stellt insofern ein 100 %-Modell dar. Hier sind 15 % Ausfallzeit bereits eingerechnet!

Herausforderung:

Die Modellrechnung muss so gestaltet werden, dass sie die berechnungsrelevanten Faktoren:

- Schülerzahl
- Bildungs-und Erziehungsleistungen
- städtische Personalzuschüsse

in ein adäquates Verhältnis zu bringen hatte und daraus ein Äquivalent entwickeln konnte, dass rechnerisch auf alle Schulen anwendbar ist und für eine „gerechte“ Verteilung der Fördermittel Gewähr bietet.

Die so ermittelten Personalzuweisungen dienen ausschließlich der Realisierung einer gebührenfreien gebundenen Ganztagsgrundschule mit integriertem Lernkonzept bis 14.30 Uhr.

Weitere Zuschüsse zur Sicherung der Betreuung von 14.30-17.00 Uhr und zur Ferienbetreuung sind ebenso wenig darin enthalten wie die Zuschusskosten zur Realisierung der Gebührenfreiheit bis 14.30 Uhr.

BERECHNUNGSMODELL(Schloßschule Gräfenhausen)

Schritte:

a) Ermittlung des Umfanges der wöchentlich erbrachten Bildungs-und Erziehungsleistungen:

$$\frac{\text{Anzahl der Schülerinnen und Schüler(SuS) die bis 14.30 angemeldet sind}}{\text{Anzahl der der individuellen Anwesenheitsstunden des/der einzelnen SuS/Woche}}$$

=

Gesamtzahl der Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche in h

Bsp.Gräfenhausen:

$$240 \quad \times \quad 35 \quad = \quad 8400 \text{ h/Woche}$$

b) Ermittlung des Äquivalentes von Leistung zu bereitgestellten Personalstunden der Stadt

$$\frac{\text{Ermittelte Bildungs-und Erziehungsleistungen gemäß a}}{\text{bereitgestellte städtische Personalstunden/Woche}}$$

=

Äquivalent

(Verhältnis von bereitgestelltem städtischen Personal zu erbrachten Bildungs- und Erz.- Leistungen/Woche)

Bsp. Gräfenhausen: $8400 : 80 = \text{Äquivalent } 105$

Mit diesem ermittelten Äquivalent kann nunmehr auf Grundlage des individuell für die jeweilige Schule errechneten Leistungsumfanges die städtische Stundenzuweisung konkret ermittelt werden.

Tabelle zur groben Ermittlung von zuzuweisenden städtischen Personalstunden auf der Grundlage von erbrachten Leistungsumfängen

Schule	Gesamtzahl der ermittelten Bildungs-und Erziehungsleistungen /Woche	Äquivalenzfaktor	Anzahl der zuzuweisenden städtischen Personalstunden (gerundet)
	3000	105	28.8
	3500	105	33.3
	4000	105	38.4
	4500	105	42.8
	5000	105	48.0
	5500	105	52.4
	6000	105	57.0
	6500	105	61.9
	7000	105	66.7
	7500	105	71.4
	8000	105	76.2
	8500	105	81.0
	9000	105	85.7